



ENTSCHEID

Frauenfeld,

30. Januar 2002, Dü, Bi
Entscheid Nr. 16

EG Felben-Wellhausen

Umsetzung des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (Schutzplan, Reglement und Richtplan mit -text)

1. Mit Protokollauszug zur Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2001 ersucht der Gemeinderat von Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Der Rekurs gegen den Schutzplan wurde beim Departement für Bau und Umwelt infolge Rückzug mit Entscheid Nr. 505 vom 29. Oktober 2001 abgeschrieben.
2. Das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Zur Genehmigung wurden der **Richtplan „Natur- und Kulturobjekte“** samt **Richtplantext**, der **„Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen“** (*nachfolgend Schutzplan*) und das **„Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte“** sowie diverse weitere Grundlagen eingereicht.

Der Zonenplan von Felben-Wellhausen (RRB Nr. 1991 vom 1. Dezember 1987) enthält bereits Beiträge zum Schutz von erhaltenswerten flächigen Objekten. Diesbezüglich sind namentlich die Dorfzone, die Naturschutzzone im Wald sowie die überlagerte Zone archäologischer Fundstellen zu erwähnen. Mit dem zur Genehmigung eingereichten **Schutzplan** wird die Umsetzung des NHG TG sachgerecht weiterentwickelt. So sind im Schutzplan die erhaltenswerten punktförmigen Natur- und Kulturobjekte wie Bäume, Hecken und Bauten geschützt und die Festsetzung in Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplanes erfüllt, wonach Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab Jahrgang

1985) als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, zu schützen seien. Dabei wird allerdings davon ausgegangen, dass in Art. 12 Abs. 1 des Reglements zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte mit der Formulierung „Der Charakter der Kulturobjekte sei zu erhalten“ effektiv die Substanz der erwähnten Kulturobjekte gemeint ist. Mit dieser Klarstellung steht einer Genehmigung dieses Artikels nichts entgegen. Die im **Schutzplan** aufgeführten Naturobjekte Nm. 31 und 33 sind als „Waldreservat“ beziehungsweise „Wald-Teilreservat“ bezeichnet. Im Planungsbericht sind zu diesen Objekten keine weiterführenden Hinweise enthalten. Das Reglement enthält in § 8 Bestimmungen zu deren Pflege. Das Forstamt führt aus, dass diese beiden Objekte die Anforderungen eines Waldreservates im Sinne von § 24 Waldgesetz (WaG; RB 921.1) nicht erfüllen, weil entsprechende Verfahren hätten durchgeführt werden müssen. Somit handelt es sich nicht um „Reservate“ im Sinne von § 24 WaG (Hinweisvermerk).

Das im **„Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte“** enthaltene Kapitel B *„Beiträge und Abgeltungen“* gehört nicht zu den genehmigungspflichtigen Teilen. In die Genehmigung einbezogen werden indes die Kapitel A, C und D (Hinweisvermerk im Reglement zu Kapitel B).

Der **Richtplan „Natur- und Kulturobjekte“** samt **Richtplantext** hat gemäss Richtplantext (Kapitel B) zum Ziel, das Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte zu beachten, die Naturobjekte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zur Förderung der Artenvielfalt, des harmonischen Landschaftsbildes und des Naherholungswertes im Rahmen einer dynamischen Entwicklung zu erhalten und ferner den Erhalt bestehender und die Förderung neuer Objekte zu regeln. Zu diesem Zweck sind im Plan eine Vielzahl wertvoller Natur- und Kulturobjekte in der Ausgangslage aufgenommen worden, die bereits im Schutzplan grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt worden sind. Daneben enthält der Richtplan unter der Kategorie „Massnahmen / Förderungsziele“ weitere Elemente, um das gesetzte Ziel erfüllen zu können. Die Fachstellen

attestieren dem Richtplan eine hohe Qualität und Begrüssen insbesondere die Vernetzungsstrategie, die im Einklang mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept stehe.

Mit den vorliegenden Planungen erhält die Politische Gemeinde Felben-Wellhausen zeitgemässe raumplanerische Instrumente, welche die Anforderungen des NHG TG insgesamt erfüllen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 22. Oktober 2001 beschlossene „Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen“ sowie der gleichentags beschlossene Richtplan „Natur- und Kulturobjekte“ samt Richtplantext und das „Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte“ werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Das im Reglement enthaltene Kapitel B „Beiträge und Abgeltungen“ ist nicht genehmigungsbedürftig.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage eines Richtplans „Natur- und Kulturobjekte“ samt Richtplantext, eines „Plans der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen“ sowie eines „Reglements zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte“; je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken im Schutzplan und im Reglement betreffend Waldreservate sowie zum Kapitel B; (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei „Richtplänen Natur- und Kulturobjekte“ sowie zwei „Plänen der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen“ und zwei „Reglementen zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte“ ; je mit Vermerken gemäss Gemein-deexemplar sowie der übrigen Akten
 - Amt für Denkmalpflege

- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Landwirtschaftsamt

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. Februar 2002